

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Uetersen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Friedhofswesen
Uetersen – Tornesch**

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen–Tornesch hat gemäß § 6 Nr. 1 der Verbandssatzung i. V. m. § 44 der Friedhofssatzung am 3. Juni 2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Uetersen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen – Tornesch und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	1.081,36 Euro
--------------------------------------	---------------

2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite -	1.610,66 Euro
--	---------------

3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 25 Jahre - je Grabbreite -	1.666,95 Euro
---	---------------

4. Sarggrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre – je Grabbreite –	2.476,56 Euro
---	---------------

5. Urnengrabstätte für 25 Jahre – für max. 4 Urnen –	1.227,85 Euro
--	---------------

6. Urnengrabstätte für 25 Jahre – für max. 2 Urnen –	1.160,30 Euro
--	---------------

7. Urnengrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre – max. 2 Urnen	1.612,64 Euro
---	---------------

8. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre

a) anonyme Urnengrabstätte - für 1 Urne	908,29 Euro
---	-------------

b) Urnengrabstätte im Rosenfeld - für max. 2 Urnen	2.247,58 Euro
--	---------------

c) Urnenfach in einer Urnenstele - für max. 2 Urnen	1.859,01 Euro
---	---------------

d) Urnengrabstätte im Feld „naturnahe Bestattung“ - für 1 Urne	851,61 Euro
e) Urnengrabstätte im Staudenfeld – für 1 Urne	1.130,54 Euro
9. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr	19,39 Euro

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 7 und Nummer 8 b) und c) berechnet. Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Ruhefrist im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde	35,84 Euro
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen einer anderen nutzungsberechtigten Person	35,84 Euro
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	131,54 Euro
b) eines liegenden Grabmals	30,43 Euro
c) zur Aufstellung einer Grabeinfassung	33,81 Euro
4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung	46,43 Euro

(3) Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. für eine Erdbestattung	
a) in einer Reihengrabstätte	
aa) Särge bis 1,20 m	181,59 Euro
b) in einer Wahlgrabstätte	
aa) Särge bis 1,20 m	181,59 Euro
bb) Särge über 1,20 m	635,57 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	181,59 Euro
a) in einer anonymen Urnengrabstätte	172,51 Euro
d) in einem Kolumbarium	63,56 Euro

(4) Sonstige Gebühren:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg / pauschal	74,09 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Neuen Kapelle, je Trauerfeier	
a) für die erste Stunde	148,90 Euro
b) für jede weitere Stunde	148,90 Euro
3. Gebühr für die Benutzung der Alten Kapelle, je Trauerfeier	
a) für die erste Stunde	148,90 Euro
b) für jede weitere Stunde	148,90 Euro
4. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums	
a) für die erste Stunde	72,63 Euro
b) für jede weitere Stunde	72,63 Euro
(5) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen:	
1. für die Ausgrabung einer Leiche	nach Aufwand
2. für die Ausgrabung einer Urne	208,83 Euro
3. Für die Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	272,39 Euro
4. Gebühr für die Bearbeitung einer Umbettung	45,40 Euro

§ 8 Zusätzliche Leistungen

(1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 10,00 Euro.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 7. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28. Januar 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 16. Juni 2025 (Az 897.1-33238) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uetersen, den 4. Juli 2025
Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen - Tornesch
- Die Versandsversammlung -


Vorsitzendes Mitglied



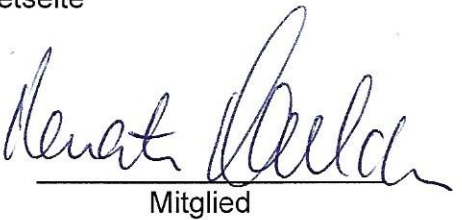

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde nach vorherigen Hinweis am 5. Juli 2025 in den Uetersen Nachrichten mit vollem Wortlaut auf der Internetseite www.friedhof-Uetersen.de am 5. Juli 2025 bekannt gemacht.


Vorsitzendes Mitglied




Mitglied